

241SN-2201ME

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

LAD-VD-0068/18

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Beilagen

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 44	-GE 9
Datum: 21. SEP. 1989	
Verteilt 22.9.1989	

Bezug

601.115/1-V/1/89

Bearbeiter

Dr. Liehr

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2093

Datum

19. Sep. 1989

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechnungshofgesetz 1948
geändert wird; Begutachtung

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Rechnungshofgesetz 1948 geändert
wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Auch wenn die vorliegende Gesetzesnovelle lediglich die in der
Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl.Nr. 685, verfügten
Änderungen betreffend den Rechnungshof ausführt, erlaubt sich die
NÖ Landesregierung doch darauf hinzuweisen, daß durch die
erwähnte B-VG-Novelle auch beim Rechnungshof die Forderungen der
Länder nur zu einem geringen Teil Gehör gefunden haben. Zu den
nicht verwirklichten Forderungen der Länder gehört etwa das Recht
der Mitbestimmung bei der Kreierung der Spitzen des Rechnungs-
hofes. Auch fehlt es nach wie vor an Regelungen, um Absprachen
zwischen dem Rechnungshof einerseits und den Kontrollorganen der
Länder andererseits durchzusetzen, damit nicht etwa in einer
Angelegenheit, die von den Landesk Kontrollorganen einer Prüfung
unterzogen wurde, unmittelbar darauf der Rechnungshof eine
Prüfung vornimmt.

- 2 -

Zur Neuregelung des Berichtsystems (Tätigkeitsbericht statt Vorlage des Ergebnisses der Überprüfung) ist anzumerken, daß der Informationswert für die betroffenen Körperschaften verringert wird. Es ist allerdings zuzugeben, daß sich sowohl Landtage als auch Gemeinderäte Kenntnis vom vollen Berichtsinhalt verschaffen können, doch bewirkt dies einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-0068/18

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



